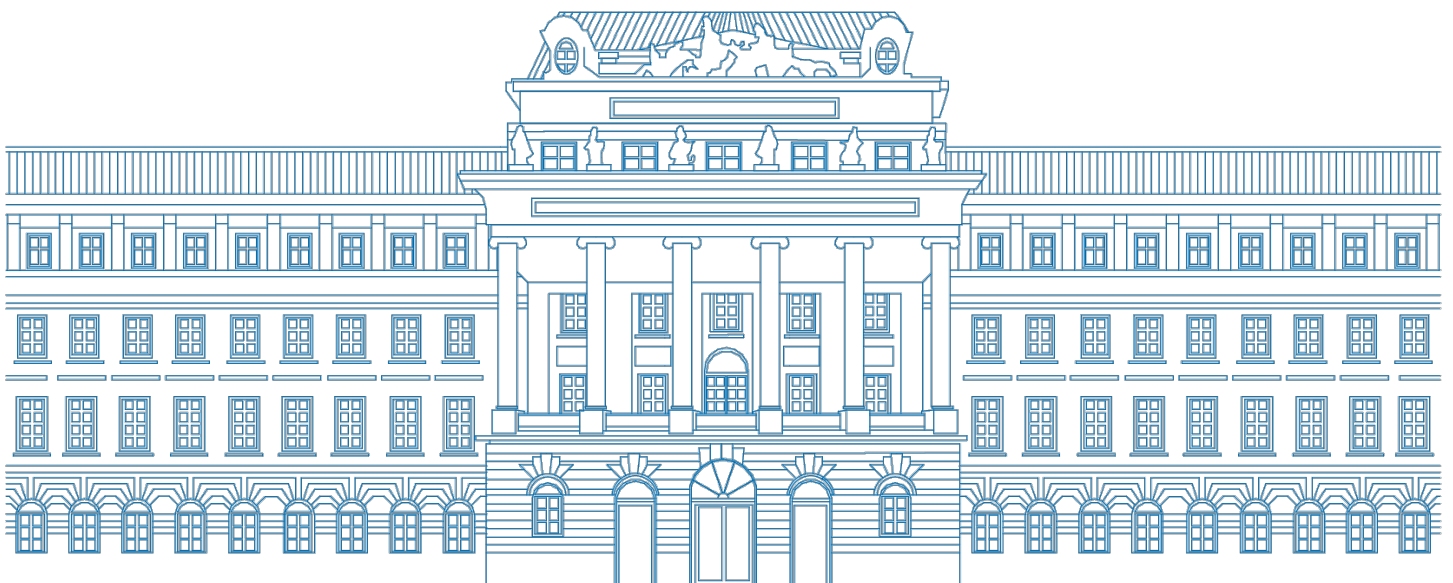




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Leitfaden zum Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten an der TU Wien



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 09/2014 vom 16.04.2014 (Ifd. Nr. 90)

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	–
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30402.00/003/2014
Fassung vom	16.04.2014

Inhalt

PRÄAMBEL	2
1 WAS GILT ALS PLAGIAT?	3
2 WIEVIEL FREMDE HILFE IST ERLAUBT?	3
3 ERKENNEN UND VERHINDERN VON PLAGIATEN	4
3.1 Bewusstsein schaffen und Kompetenz vermitteln	4
3.2 Erkennen von Plagiaten	4
3.3 Einsatz von Plagiatssoftware	5
4 RECHTSFOLGEN EINES PLAGIATS	5
4.1 Studienrechtliche Folgen	5
4.2 Urheberrechtliche Folgen	6
5 VERFAHREN BEIM AUFDECKEN EINES PLAGIATS:	6
5.1 Wissenschaftliche Arbeiten:	6
5.1.1 Plagiatsverdacht vor der Beurteilung:	7
5.1.2 Plagiatsverdacht nach der Beurteilung:	7
5.1.3 Plagiatsverdacht nach Verleihung des akademischen Grades:	7
5.2 Nichtwissenschaftliche Arbeiten:	7

Präambel

Die TU Wien trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, alle Studierenden in ihrem Bestreben zu unterstützen, ihr Studium durch eigenständige Leistungen auf einem möglichst hohen Niveau zu absolvieren. Aus diesem Grund hat sich die TU Wien wiederholt zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Dies insbesondere in Form der Richtlinien des Rektorats „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Mitteilungsblatt 2007, 26. Stück, Nr. 257 idgF.), welche für alle Angehörigen der TU Wien verbindlich sind. Es entspricht dem wissenschaftlichen Ethos, sich an die vereinbarten Regeln im respektvollen Umgang mit dem Wissen anderer zu halten.

Der vorliegende Leitfaden soll daher einerseits das Bewusstsein für das Thema Plagiat stärken und andererseits eine Hilfestellung bei Auftreten eines Plagiatsverdachtes im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geben.

1 Was gilt als Plagiat?

Weder im Urheberrechtsgesetz (UrhG) noch im Universitätsgesetz 2002 (UG) findet sich eine Legaldefinition des Begriffes „Plagiat“. Das Plagiat ist vielmehr das Antonym des korrekten Zitierens. Die Definition eines zulässigen Zitates findet sich in § 46 UrhG, die der Quellenangabe in § 57 UrhG.

Auf Basis dessen und aufgrund des Anspruchs, dass eine wissenschaftliche Arbeit eine eigenständige Leistung wiedergeben soll, liegt ein Plagiat im Hochschulbereich vor allem dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Gedanken, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers.

Folgende Handlungen stellen insbesondere Plagiate dar:

- **Vollplagiat**
Die Studierende/der Studierende reicht ein fremdes Werk ohne Angabe der tatsächlichen Urheberin/des tatsächlichen Urhebers als ihr/sein eigenes ein.
- **Selbstplagiat**
Die Studierende/der Studierende reicht dieselbe Arbeit in mehreren Lehrveranstaltungen ein, oder verwendet bereits bestehende eigene Texte oder Textteile in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dies in der Arbeit entsprechend auszuweisen.
- **Übersetzungsplagiat**
Die Studierende/der Studierende übersetzt fremdsprachige Texte oder Textteile aus einem fremden Werk und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus.
- **Zitat ohne Beleg**
Die Studierende/der Studierende übernimmt Teile aus fremden Werken ohne die Quelle durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen; dazu zählt auch die Verwendung von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- **Paraphrasieren**
Die Studierende/der Studierende übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, nimmt an diesen Textteilen leichte Anpassungen und Umstellungen vor, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- **„Ghostwriting“**
Die Studierende/der Studierende reicht eine in ihrem/seinem Auftrag angefertigte fremde Arbeit mit Einverständnis der tatsächlichen Urheberin/des tatsächlichen Urhebers als ihre/seine eigene ein.

2 Wieviel fremde Hilfe ist erlaubt?

§ 51 Abs. 2 Z 7, 8 und 12 UG sehen vor, dass es sich bei Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten und Dissertationen um selbst- und eigenständig anzufertigende schriftliche Arbeiten der Studierenden handelt. Dadurch ist von den Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, zu einem vorgegebenen oder einem von ihnen selbst gewählten Fachthema mit wissenschaftlichen Methoden selbständig Lösungsansätze zu entwickeln. Die gesetzlich normierte Selbst- und

Eigenständigkeit ist jedenfalls dann noch als gegeben anzusehen, wenn die Studierenden sich Hilfestellungen zum richtigen wissenschaftlichen Arbeiten bei der Betreuerin/bei dem Betreuer bzw. den Lehrenden, bei Tutorinnen/bei Tutoren oder erfahrenen Studierenden einholen, oder die Arbeit von Freunden bzw. einem Lektorat zur Vermeidung von Tipp- oder Rechtschreibfehlern Korrektur gelesen wird.

Fremde Hilfe bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten hat jedenfalls dort ihre Grenze, wo die Korrektur (durch Freunde, Lektorat, Studienkolleginnen/Studienkollegen) von formalen Kriterien wie bspw. Orthographie überschritten wird und inhaltliche Korrekturen bzw. Überarbeitungen durch jemanden anderen als durch die Studierende/den Studierenden vorgenommen werden. Auch die Hilfestellung durch die Lehrende/den Lehrenden bzw. die Betreuerin/den Betreuer beschränkt sich auf Unterstützung beim wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Anwenden wissenschaftlicher Methodik, Interventionen und Anweisungen verbunden mit dem Hinführen zu neuen Sichtweisen. Die Verarbeitung dieser Informationen und die entsprechende Korrektur ihrer/seiner Arbeit hat sodann durch die Studierende/den Studierenden selbst- und eigenständig zu erfolgen.

3 Erkennen und Verhindern von Plagiaten

3.1 Bewusstsein schaffen und Kompetenz vermitteln

Die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung von Plagiaten ist das Schaffen von entsprechendem Bewusstsein bei den Studierenden sowie eine entsprechende Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und Anwendung wissenschaftlicher Techniken. Dies kann bspw. erfolgen durch:

- Entsprechende Hinweise auf die gute wissenschaftliche Praxis („Code of Conduct“) sowie Information über die Konsequenzen von Plagiaten in Lehrveranstaltungen.
- Unterzeichnung einer Erklärung durch die Studierenden bei schriftlichen Arbeiten, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und diese Arbeit noch nie zur Beurteilung an einer Bildungseinrichtung vorgelegt wurde.
- Zurverfügungstellung von Merkblättern über die korrekte Abfassung von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Arbeiten sowie korrektem Zitieren durch die jeweiligen Fakultäten.

3.2 Erkennen von Plagiaten

Plagiate in Texten sind insbesondere durch folgende Merkmale erkennbar:

- Stilwechsel bzw. Stilbrüche;
- Verwendung von außergewöhnlichem Vokabular, Formulierungen oder Fremdwörtern;
- uneinheitliche Kapitel- oder Zwischenüberschriften;
- auffällige und wiederkehrende Rechtschreib-, Grammatik- oder Tippfehler;
- wechselnde Formatierungen im Text;
- die Prüfungsleistung weicht zu den sonstigen Leistungen der Studierenden/des Studierenden auffällig ab;

Natürlich handelt es sich dabei lediglich um Anzeichen, die eine genauere Prüfung durch die Lehrende/den Lehrenden bzw. die Betreuerin/den Betreuer erforderlich machen. Sobald jedoch Verdachtsmomente auftreten, sind die Lehrenden verpflichtet, diesen nachzugehen.

Die Betreuerinnen/die Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten trifft nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) keine Pflicht, ein Werk von vornherein als potentielles Plagiat zu betrachten. Die Gutachterin/der Gutachter darf zunächst auf die Angaben der Studierenden/des Studierenden (in Bezug auf die Autorschaft, die Selbstständigkeit und die wissenschaftliche und methodische Arbeitsweise) vertrauen, da sie/er auf diese Angaben angewiesen ist. Es ist der Gutachterin/dem Gutachter dabei nicht zumutbar, die Arbeit wortwörtlich mit anderen zu vergleichen. Sie/er kann im Gegenteil auf die Redlichkeit der Studierenden/des Studierenden grundsätzlich vertrauen.

Lediglich bei begründetem Verdacht hat sie/er eine strenge Prüfung der Arbeit vorzunehmen und ist zu entsprechenden genauen Untersuchungen verpflichtet (VwGH 26.6.1996, 93/12/0241; 11.12.2009, 2008/10/0088).

3.3 Einsatz von Plagiatssoftware

Seit 1.9.2013 besteht eine elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften (Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die elektronische Abgabepflicht von Hochschulschriften [Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten] an der TU Wien“, Mitteilungsblatt 2013, 14. Stück, Nr. 136). Dies führt jedoch derzeit nicht zu einer zentralen Plagiatsprüfung an der TU Wien. Der Einsatz einer Plagiatssoftware liegt vorerst im Ermessen einer jeden Fakultät. Sofern eine Prüfung durch Einsatz von Plagiatssoftware durchgeführt wird, ist zu empfehlen – auch als Maßnahme der Bewusstseinsbildung –, den Studierenden die Vornahme einer Plagiatsprüfung durch Unterfertigung eines eigenen Passus im Rahmen der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit nochmals zur Kenntnis zu bringen.

Dafür kann folgender Passus verwendet werden:

„Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch/technisch überprüft wird. Dies stellt einerseits sicher, dass bei der Erstellung der vorgelegten Arbeit die hohen Qualitätsvorgaben im Rahmen der ausgegebenen der an der TU Wien geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – „Code of Conduct“ (Mitteilungsblatt 2007, 26. Stück, Nr. 257 idgF.) an der TU Wien eingehalten wurden. Zum anderen werden durch einen Abgleich mit anderen studentischen Abschlussarbeiten Verletzungen meines persönlichen Urheberrechts vermieden.“

4 Rechtsfolgen eines Plagiats

4.1 Studienrechtliche Folgen

Die mit dem Plagiierten von Werken verbundenen studienrechtlichen Konsequenzen drohen dann, wenn eine positive Beurteilung insbesondere durch Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln erschlichen wird (§ 74 UG). „Erschleichen“ ist ein vorsätzliches Handeln, das darin besteht, dass objektiv falsche Angaben im Zusammenhang mit einer Irrführungsabsicht vorgebracht werden, oder dass wesentliche Umstände bewusst verschwiegen werden, um einen für sich günstigeren Erfolg daraus erlangen zu können (§ 69 AVG). Ein günstigerer

Erfolg ist schon dann anzunehmen, wenn die Beurteilung ohne Erschleichung schlechter ausgefallen wäre. Auch das „teilweise“ Erschleichen ist relevant, wenn es Auswirkungen auf die Beurteilung hatte. Die Nichtoffenlegung von Quellen durch Studierende stellt ein Erschleichen im oben genannten Sinn dar. Da „Erschleichen“ ein vorsätzliches Handeln voraussetzt, liegt dies nicht vor, wenn mangelndes Zitieren aus Fahrlässigkeit erfolgt. Wird jedoch eine auffallend hohe Zahl an fehlenden Quellenangaben festgestellt, kann von einem Erschleichen ausgegangen werden.

Im Falle der Erschleichung einer Beurteilung durch Plagiierten kommt es

- zur Nichtigerklärung der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit, wobei die als nichtig erklärte Beurteilung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen ist (§ 74 Abs. 2 UG), und
- gegebenenfalls zum Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG) durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

Schwerwiegende studienrechtliche Auswirkungen hat der Widerruf des akademischen Grades vor allem dann, wenn dieser die Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Studien darstellte. Wurde bspw. im Rahmen des Bachelorstudiums die Beurteilung der Bachelorarbeit durch Plagiierten erschlichen und im Zuge dessen die Beurteilung für nichtig erklärt und der Bachelorgrad widerrufen, so folgt daraus die Erschleichung der Zulassung zum aufbauenden Master- und Doktoratsstudium. Das bedeutet, dass sämtliche Beurteilungen der im Rahmen der Aufbaustudien absolvierten Prüfungen und Arbeiten für nichtig zu erklären sind (da die Anmeldung gemäß § 74 Abs. 1 UG erschlichen wurde) und die akademischen Grade gemäß § 89 UG zu widerrufen sind.

Wird der akademische Grad widerrufen, ist der Verleihungsbescheid einzuziehen und der akademische Grad darf von der Studierenden/von dem Studierenden nicht mehr geführt werden. Wird die Führung des akademischen Grades nicht unterlassen und unberechtigt fortgeführt, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, welche der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser mit einer Geldstrafe von bis zu 15000 Euro zu bestrafen ist (§ 116 Abs. 1 Z 2 UG).

4.2 Urheberrechtliche Folgen

Plagiiere im Hochschulbereich stellt neben wissenschaftlichem Fehlverhalten zumeist auch einen Verstoß gegen die §§ 46 und 47 UrhG (Zitat) sowie § 57 Abs. 2 UrhG (Quellenangabe) dar. Die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des UrhG ergibt sich für nicht-wissenschaftliche Arbeiten aus § 80 Abs. 2 UG und für wissenschaftliche Arbeiten aus § 81 Abs. 4 UG. Dass die Studierenden die Vorgaben des UrhG zu beachten haben, ergibt sich darüber hinaus aus den §§ 22 und 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien.

Plagiiere stellt im Sinne des UrhG einen unzulässigen Eingriff in die Verwertungsrechte der Urheberin/des Urhebers dar. Im Falle eines Plagiats können seitens der Urheberin/des Urhebers insbesondere folgende zivilrechtliche Maßnahmen getroffen werden:

- **Unterlassungsanspruch (§ 81 UrhG)**

Die Urheberin/der Urheber ist berechtigt, eine Unterlassungsklage einzubringen. Diese kann mit der Erwirkung einer Einstweiligen Verfügung (§ 381 EO) verbunden werden.

- **Beseitigungsanspruch (§ 82 UrhG)**

Dieser ist grundsätzlich auf die Vernichtung und Unbrauchbarmachung der unrechtmäßigen Vervielfältigungsstücke gerichtet.

- **Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG)**

Im Falle einer gerichtlich festgestellten Urheberrechtsverletzung kann bei berechtigtem Interesse von der Urheberin/vom Urheber die Veröffentlichung des Urteils eingefordert werden.

- **Entgeltforderung (§ 86 UrhG)**

Für die Verwendung des Werkes ist ein angemessenes Entgelt zu leisten.

- **Schadenersatz und Gewinnherausgabe (§ 87 UrhG)**

Im Falle einer verschuldeten Urheberrechtsverletzung besteht für die Urheberin/den Urheber die Möglichkeit, Schadenersatz und die Herausgabe des erzielten Gewinnes zu fordern.

Darüber hinaus sieht § 91 UrhG eine Strafdrohung für die Verletzung der Verwertungsrechte gemäß §§ 14 bis 18 UrhG vor. Vorsätzliches Handeln ist dementsprechend mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von bis zu sechs Monaten sanktioniert.

5 Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats:

Das Verfahren bei der Aufdeckung eines Plagiats richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 74 und 89 UG sowie den §§ 22 und 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Wien.

5.1 Wissenschaftliche Arbeiten:

Wissenschaftliche Arbeiten an Universitäten sind ausschließlich Diplom-, Masterarbeiten und Dissertationen (§ 51 Abs. 2 Z 8 und 13 UG). Alle anderen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen von Studierenden erstellt werden, stellen keine wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des UG dar.

5.1.1 Plagiatsverdacht vor der Beurteilung:

In diesem Fall sollte sich die Vorgehensweise so gestalten, dass nach Prüfung des Falles durch die Studiendekanin/den Studiendekan, diese/dieser in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Studierende/den Studierenden zur Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit und zur Neufassung der plagiierten Teile vor Beurteilung der Arbeit auffordert. Insbesondere ist die Studierende/der Studierende auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, die Verletzung von Urheberrechten und auf die damit verbundenen möglichen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen sowie Schadenersatzforderungen der Urheberin/des Urhebers hinzuweisen.

Kommt die Studierende/der Studierende der Aufforderung zur Verbesserung nach, ist die gesamte wissenschaftliche Arbeit entsprechend dem in der Satzung festgelegten Prozedere (§§ 22 und 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen) zu beurteilen.

Weigert sich die Studierende/der Studierende zu verbessern, ist ein unabhängiges Gutachten über das Ausmaß des Plagiats zu erstellen und auf dessen Basis eine Beurteilung vorzunehmen. Der plagiierte Teil der Arbeit ist im Rahmen dieser Beurteilung negativ zu werten. Zur Erstellung des Gutachtens ist von der Studiendekanin/vom Studiendekan eine Gutachterin/ein Gutachter bzw. eine Sachverständige/ein Sachverständiger zu bestellen.

5.1.2 Plagiatsverdacht nach der Beurteilung:

Wurde die wissenschaftliche Arbeit samt plagiierten Teilen bereits beurteilt, ist gemäß § 74 Abs. 2 UG vorzugehen. Demnach ist die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. § 74 Abs. 2 führt bei der Erschleichung der Beurteilung die Erschleichung durch unerlaubte Hilfsmittel lediglich beispielsweise an. Dies stellt somit keine Einschränkung dar. Deswegen fällt auch ein Plagiat darunter, da eine Fremdleistung als Eigenleistung ausgegeben wird.

Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH ist der Tatbestand der Erschleichung dann erfüllt, wenn wesentliche Teile der Arbeit in Täuschungsabsicht abgeschrieben wurden und die Arbeit bei Bekanntsein dieser Umstände schlechter (also negativ oder mit einer weniger günstigen positiven Note) beurteilt worden wäre (u.a. VwGH 11.12.2009, 2008/10/0088). Zuständiges Organ für die Nichtigerklärung ist die Studiendekanin/der Studiendekan. Die gesamten Unterlagen sind in einem solchen Fall von der Studiendekanin/vom Studiendekan an die Leiterin/den Leiter der Studien- und Prüfungsabteilung zur Erstellung des negativen Bescheides zu übermitteln.

5.1.3 Plagiatsverdacht nach Verleihung des akademischen Grades:

Auch in diesem Fall ist ein (unabhängiges) Gutachten über das Ausmaß des Plagiats zu erstellen. Kommt man auf Basis dieses Gutachtens zum Schluss, dass wesentliche Teile der Arbeit in Täuschungsabsicht abgeschrieben wurden und die wissenschaftliche Arbeit bei Bekanntsein dieser Umstände schlechter (also negativ oder mit einer weniger günstigen positiven Note) beurteilt worden wäre, ist die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 74 Abs. 2 UG bescheidmässig für nichtig zu erklären und der akademische Grad gemäß § 89 UG bescheidmässig zu widerrufen, der Verleihungsbescheid einzuziehen und die Führung des akademischen Grades zu untersagen. Das Studium ist damit nicht abgeschlossen, kann aber durch Neufassung der wissenschaftlichen Arbeit beendet werden.

5.2 Nichtwissenschaftliche Arbeiten:

Ausgehend von der unter 5.1. genannten Definition von wissenschaftlichen Arbeiten stellen sämtliche von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen erstellten eigenständigen schriftlichen Arbeiten nichtwissenschaftliche Arbeiten dar. Dabei handelt es sich einerseits um Bachelorarbeiten (§ 51 Abs. 2 Z 7 in Verbindung mit § 80 UG) und andererseits um Seminar-, Projektarbeiten und ähnliches.

Im Falle der Erschleichung der positiven Beurteilung einer Bachelorarbeit ist die Beurteilung der gesamten Lehrveranstaltung (nicht nur der schriftlichen Arbeit an sich) gemäß § 74 Abs. 2 UG für nichtig zu erklären und auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte gemäß § 74 Abs. 3 UG anzurechnen.

Bei Lehrveranstaltungen (z.B. Seminaren, Kursen, Projekten), bei welchen die schriftliche Teilleistung den Hauptteil der Beurteilung ausmacht, ist nicht die Teilleistung, sondern ebenfalls die Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß § 74 Abs. 2 UG für nichtig zu erklären und auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte gemäß § 74 Abs. 3 UG anzurechnen.

Bei Lehrveranstaltungen, bei denen die schriftliche Teilleistung gleichwertig bzw. vergleichsweise untergeordnet neben den anderen Teilleistungen für die Gesamtbeurteilung steht, hat das Plagiat entsprechend in die Beurteilung einzufließen. Das bedeutet, beinhaltet die nicht-wissenschaftliche Arbeit als Teil der zu beurteilenden Leistung Plagiate, wurden jedoch die übrigen Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung rechtmäßig erbracht, hat die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung eine entsprechend herabgesetzte Beurteilung vorzunehmen.

Der Plagiatsverdacht sowie die Feststellung des Plagiats und dessen Ausmaß sind von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung entsprechend zu dokumentieren.

o.Univ.-Prof. Dr. Adalbert Prechtl
Vizerektor für Lehre